



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

229

1966

Berlin, den 1. April 1966

Teil II Nr. 36

Tag

Inhalt

Seile

26. 3. 66 Elf(e) Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks

..... 229

Elfte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.

Vom 26. März 1966

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) und in Durchführung des § 8 dieses Gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat folgendes bestimmt:

I.

Versicherungspflicht

§ 1

(1) Inhaber von Handwerksbetrieben (nachfolgend „Handwerker“ genannt) unterliegen der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, sofern sie nach dem Gesetz vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) besteuert werden.

(2) Betreiben Handwerker, die nach dem im Abs. 1 genannten Gesetz besteuert werden, neben ihrem Handwerksbetrieb ein anderes Gewerbe oder üben sie eine andere selbständige Erwerbstätigkeit aus, so sind sie neben der Versicherungspflicht nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung für die andere Tätigkeit nach den Bestimmungen des § 3 Buchstaben b oder c der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) versicherungspflichtig, wenn in dem anderen Gewerbe oder bei der Ausübung der anderen selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigt werden.

(3) Für Handwerker, die nicht nach dem im Abs. 1 genannten Gesetz, sondern nach allgemeinem Steuer-

recht besteuert werden, gelten für die Versicherungspflicht die Bestimmungen der VSV.

§ 2

(1) Die Versicherungspflicht der Handwerker beginnt mit dem Tage, an dem die Besteuerung als Handwerker einsetzt und endet mit dem Tage, an dem die Besteuerung als Handwerker wegfällt.

(2) Handwerker, die rückwirkend in der Handwerksrolle gelöscht und damit aus der Handwerksbesteuerung herausgenommen werden, bleiben bis zu dem Tage, an dem der Bescheid über den Wegfall der Handwerkssteuer ergeht, als Handwerker versicherungspflichtig.

(3) Handwerker können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn die handwerkliche Tätigkeit ohne Beschäftigung von Arbeitskräften (einschließlich Lehrlinge) und ständig nur im geringen Umfange ausgeübt wird. Über den Antrag entscheidet der Rat des Stadt- bzw. Landkreises, Abteilung Finanzen, nach Anhören der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirkes. Die Befreiung von der Versicherungspflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(4) Während der Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes besteht für den Handwerker keine Versicherungspflicht. Die Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes ist vom Handwerker innerhalb von 21 Kalendertagen nach Beginn der Betriebsruhe dem Rat des Stadt- bzw. Landkreises, Abteilung Finanzen, nachzuweisen. Der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) des Handwerkers ist der Abteilung Finanzen mit vorzulegen.

(5) Handwerker, die aus der Handwerksbesteuerung ausscheiden, haben ihren Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Ausscheiden aus der Handwerksbesteuerung bzw. nach Ergehen des Bescheides über den rückwirkenden Wegfall der Handwerksbesteuerung gemäß Abs. 2 dem Rat des Stadt- bzw.

* 10. DB vom 30. Juni 1958 (GBl. I Nr. 50 S. 5G5)